

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen und Änderungen in den Staatsverträgen

Inhalt

Zum Rundfunkstaatsvertrag	2
Zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	8
Zum ZDF-Staatsvertrag	10
Zum Deutschlandradio-Staatsvertrag	13

Zum Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Zu § 9c RStV

Mit § 9c RStV wird für den Rundfunk ein zentrales Medienprivileg im Rundfunkstaatsvertrag geschaffen, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder ersetzt.

Zu Abs. 1:

Vom Anwendungsbereich umfasst sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie das Deutschlandradio und die zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter sein, unabhängig davon, ob sie bundesweit, landesweit, regional oder lokal verbreitet werden.

Die Formulierung „personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten“ entspricht dem Gesetzgebungsauftrag des Art. 85 Abs. 2 DSGVO. Soweit bisher in Regelungen des Medienprivilegs, beispielsweise in § 17 Abs. 1 ZDF-StV eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, sollen die Einschränkungen „ausschließlich zu eigenen“ und „redaktionellen“ nicht übernommen werden: Die Voraussetzung „redaktionell“ wird im Hinblick auf den Wortlaut der DSGVO (Art. 85 Abs. 2) und Erwägungsgrund 153 (Begriff ist weit auszulegen) gestrichen. Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung sollen auch Vorarbeiten (von der Beschaffung der Information über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung, auch in digitalen Archiven) erfasst sein, nicht erst die Gestaltung der Angebote.

Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt im Hinblick auf den Wortlaut der DSGVO. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten möglich sein, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (z.B. Rechercheverbände).

Zu Satz 1: Die Formulierung des Datengeheimnisses folgt zum einen dem bisherigen § 5 BDSG. Anstelle des Begriffs „unbefugt“ wird „zu anderen (als journalistischen) Zwecken“ verwendet. Diese Definition erfolgt in Abweichung von Art. 29 DSGVO. Dieser spricht von der Verarbeitung nur nach Weisung, die nicht auf die journalistische Tätigkeit passt. Mit der positiven Regelung des Datengeheimnisses, die im journalistischen Bereich weiterhin erforderlich erscheint, soll die bisherige Rechtslage abgebildet werden.

Satz 2 und 3 entsprechen § 5 S. 2 und S. 3 BDSG und ergänzen die Regelung des Datengeheimnisses. Der Begriff des Datengeheimnisses soll enthalten bleiben, um ein Signal zu setzen, dass in diesem Bereich der Informantenschutz besonders wichtig ist. Er hat eher eine klarstellende Funktion. „Zu anderen Zwecken“ meint Zwecke, die nicht journalistisch sind oder nicht dem Rundfunkveranstalter dienen.

Zu Satz 4: Soweit die Anstalten journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten in Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen ausüben, sollten auch diese von der Privilegierung erfasst werden. Beteiligungsunternehmen sind solche, an denen die Rundfunkveranstalter – ggf. auch in einer mehrstufigen Konzernstruktur – gesellschaftsrechtlich beteiligt sind. Als Hilfsunternehmen kommen auch unabhängige Unternehmen oder andere Konzernunternehmen in Betracht, wenn diese für die Rundfunkveranstalter journalistische Aufgaben wahrnehmen.

In Satz 5 wird zunächst klargestellt, dass die Kapitel I, VIII, X und XI, von denen nach Art. 85 Abs. 2 DSGVO ohnehin keine Ausnahmen zulässig sind, anwendbar sind. Die Kapitel X und XI enthalten allerdings keine Regelungen, die die Rundfunkanstalten betreffen. Von den übrigen Kapiteln der Datenschutzgrundverordnung finden nur die in Satz 5 genannten Vorschriften Anwendung. Damit wird von dem Gesetzgebungsauftrag in Art. 85 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht.

- Art. 5 I f DSGVO soll die Verpflichtung auf die Wahrung der Datensicherheit umsetzen. Es wird vorausgesetzt, dass für die Wahrung der Datensicherheit (und auch des Datengeheimnisses) der „Verantwortliche“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO einzustehen hat. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für die Datensicherheit wird daher klarstellend „i.V.m. Abs. 2“ ergänzt.
- Der Verweis auf Art. 24 bestimmt die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Dieser Verweis soll aber nicht dazu führen, dass über die Anforderung, „dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt“, „durch die Hintertür“ der gesamte Pflichtenkanon der Verordnung Anwendung findet. Vielmehr handelt es sich um einen Rückverweis auf die gesamte Verordnung einschließlich Art. 85, mithin auf das geltende System. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Zwecke der Verarbeitung, was auch die journalistischen Zwecke berücksichtigungsfähig macht.
- Der Verweis auf Art. 32 soll die an die Datensicherheit zu stellenden Anforderungen konkretisieren. Der Verweis auf Abs. 1 Buchst. a) (Pseudonymisierung) ist mit Blick auf die Funktionstüchtigkeit der Redaktionsarchive, der Verweis auf Abs. 4 mit Blick auf das Erfordernis einer „Anweisung“ noch genau zu prüfen. Nach der Literatur stellt Art. 32 Abs. 1 Hs. 2 Buchst. a) (Pseudonymisierung) nur eine mögliche Maßnahme dar, die bei der Abwägung gem. Hs. 1 darauf zu prüfen ist, inwieweit sie dazu beiträgt, den Verarbeitungsprozess an die normativen Sicherheitsziele anzupassen, ohne die „Zwecke der Verarbeitung“ zu gefährden (*Martini* in Paal/Pauly, DSGVO, Art. 32 Rn. 31). Es sind danach nicht zwingend alle Daten zu pseudonymisieren.
- Der Verweis auf Art. 33 wurde aufgenommen, um die Funktionstüchtigkeit der Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Die Gefahr von Beeinträchtigungen im Quellenschutz besteht hier – insbesondere bei einheitlicher Zuständigkeit eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten – nicht.
- In den Gesetzestext wurde nicht aufgenommen, dass Art. 82 DSGVO nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Satz 1

bis 5 gehaftet wird. Von Art. 82 DSGVO sind keine Ausnahmen möglich, so dass eine entsprechende Formulierung zu Missverständnissen führen könnte. Durch die Verweisung auf einen Verstoß „gegen diese Verordnung“ in Art. 82 Abs. 1 DSGVO wird aber klargestellt, dass auch das Medienprivileg sowie die Normen, die dieses ausfüllen, hier Berücksichtigung finden müssen.

Mit Satz 6 sind keine Verhaltenskodizes i.S.d. Art. 40 f. DSGVO gemeint, insbesondere finden deren strenge Mechanismen hier keine Anwendung.

Zu Satz 7: Die Beschränkung der Rechte der Betroffenen im journalistischen Bereich ergibt sich bereits aus Satz 5 und hat hier primär klarstellende Funktion. Im Hinblick auf die Terminologie der DSGVO (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) wird die Formulierung „betroffene Person“ anstelle des bisher üblichen „Betroffenen“ verwendet.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung folgt dem bisherigen § 17 Abs. 2 ZDF-StV.

Der Begriff der Verwendung umfasste nach bisheriger Rechtslage das Verarbeiten und das Nutzen von Daten. An dieser Stelle soll der Anwendungsbereich erweitert werden, da es bereits bei der Erhebung von Daten zu Eingriffen kommen kann, gegen die die betroffene Person dann mit Forderungen nach Unterlassungserklärungen etc. vorgehen kann. Der Begriff der Verarbeitung umfasst deshalb jeden Umgang mit Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Soweit der Katalog der gerichtlichen Entscheidungen oder zivilrechtlichen Vereinbarungen angepasst wird, ist keine wesentliche materielle Änderung beabsichtigt.

Zu Abs. 3:

Die Formulierung orientiert sich an § 17 Abs. 3 ZDF-StV. Nach früherer Rechtslage unterschied sich das Auskunftsrecht des Betroffenen im journalistischen Bereich in § 17 Abs. 3 ZDF-StV bzw. § 17 Abs. 3 DLR-StV vom entsprechenden Auskunftsrecht in §§ 47 Abs. 2, 57 Abs. 2 RStV. Hier ist eine Angleichung der Rechtslage für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter beabsichtigt. Anknüpfungspunkt soll dabei die „Berichterstattung“ sein, wie bisher im ZDF-StV und im DLR-StV. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person soll nicht bereits bei einem Verarbeiten der Daten (wie bisher in §§ 47 Abs. 2, 57 Abs. 2 RStV), sondern nur im Falle der nach außen tretenden „Berichterstattung“ entstehen, da interne journalistische Prozesse nicht gefährdet werden sollen.

Der Begriff des Persönlichkeitsrechts wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht beispielsweise Vermögensschäden Anknüpfungspunkt des Rechts aus Abs. 3 Satz 1 ist.

Der Begriff „journalistisch“ ist weit auszulegen. Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzögliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, ergibt sich dies aus Art. 16 DSGVO. Indem sich der Anspruch aus Satz 3 nur auf die Berichtigung personenbezogener Daten

bezieht, soll damit Kongruenz zwischen den Anwendungsbereich des Medienprivilegs und dem Anwendungsbereich des Rechts geschaffen werden.

Zu Abs. 4:

Zu Satz 1: Im RStV soll keine Regelung der Datenschutzaufsicht eingefügt werden. Vielmehr wird durch Verweis auf das Landesrecht die Beibehaltung unterschiedlicher Aufsichtsregime in den Ländern (sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) ermöglicht. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 DSGVO, wonach die Mitgliedsstaaten nicht nur eine, sondern mehrere Aufsichtsbehörden errichten dürfen (vgl. auch Erwägungsgrund 117 der DSGVO).

Satz 2 soll u.a. die Regelung des § 59 RStV absichern.

Nicht in den Staatsvertrag aufgenommen werden soll – mittels eines Verweises auf Art. 37 DSGVO – eine Regelung über behördliche oder betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Zu Abs. 5:

Der Verweis wurde aus § 47 Abs. 4 übernommen und ist aufgrund von § 1 Abs. 6 RStV erforderlich.

Zu § 24 RStV:

Satz 1 enthält eine allgemeine Verschwiegenheitsverpflichtung für die Landesmedienanstalten. Diese soll – bezogen auf den Anwendungsbereich der DSGVO – fortgelten. Der Verweis auf die Datenschutzbestimmungen nach Landesrecht in Satz 2 kann demgegenüber im Hinblick auf die direkte Geltung der DSGVO entfallen.

Zu § 47 RStV:

Nachdem die Vorschriften zum Datenschutz im TMG aufgehoben werden, kann **Abs. 1** entfallen, der andernfalls ins Leere ginge. Für das Anbieter-Nutzer-Verhältnis, das in den §§ 11 – 15a TMG geregelt ist, gilt künftig die DSGVO direkt.

Der Regelungsgehalt des **Abs. 2** geht in § 9c Abs. 3 RStV-E auf.

Abs. 4 entfällt im Hinblick auf § 9c Abs. 6 RStV.

Zu § 57 RStV:

§ 57 RStV, der bisher nur ein Medienprivileg für Telemedien der Presse enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet.

Zu Abs. 1:

Die Telemedien des Rundfunks werden nicht vom allgemeinen Medienprivileg in § 9c RStV-E erfasst, da dieser Abschnitt gem. § 1 Abs. 1 Hs. 2 RStV nicht für die Telemedien gilt.

In § 57 RStV soll deshalb ein eigenes Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks geschaffen werden.

Hier ist vom formellen Pressebegriff auszugehen; erfasst ist also nur die gedruckte Presse (vgl. *Herb*, in: Hahn/Vesting, § 57 RStV, Rn. 10).

Nicht erfasst von der Regelung werden Anbieter von Telemedien, die personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, aber weder Rundfunkveranstalter noch Presseverlage sind, z.B. geschäftsmäßige Blogger oder reine Online-Presse. Um alle journalistischen Verarbeitungsarten zu erfassen, kommen Auffang-Privilegien im Landesrecht in Betracht.

Das Medienprivileg wird dabei in materieller Hinsicht übereinstimmend mit § 9c Abs. 1 bis 3 RStV formuliert.

Zu Abs. 2:

Zu Satz 1: In Abgrenzung zu den Betroffenenrechten beim linearen Rundfunk (§ 9c Abs. 3 RStV, bei dem ein Auskunftsrecht nur im Falle der Berichterstattung entsteht) soll hier der Sinngehalt des bisherigen Begriffs „verarbeiten“ verbleiben, da bei Telemedien andere Kommunikationsformen im Rahmen des Nach-Außen-Tretens denkbar sind, z.B. im Form von Austausch/Blogs.

Die Formulierung „über Angebote“, die bisher in § 57 Abs. 2 Satz 1 RStV enthalten war, soll gestrichen werden, da ihr keine eingrenzende Funktion zukommt. Die Norm soll verständlicher gestaltet werden, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der Begriff „verarbeitet“ soll dem bisherigen § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG a.F. entsprechen.

Die Bezugnahme auf eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts entspricht der Formulierung in § 9c Abs. 3 RStV.

Soweit in Satz 3 nunmehr die „unverzögliche“ Berichtigung der Daten verlangt werden kann, ergibt sich dies aus Art. 16 DSGVO. Indem sich der Anspruch aus Satz 3 nur auf die Berichtigung personenbezogener Daten bezieht, soll damit Kongruenz zwischen den Anwendungsbereich des Medienprivilegs und dem Anwendungsbereich des Rechts geschaffen werden.

Satz 4 bleibt unverändert, dieser bestimmt eine Ausnahme bzw. Abweichung i.S.d. Art. 85 Abs. 2 DSGVO, insbesondere zu den Informationspflichten und Auskunftsrechten der DSGVO (vgl. Kapitel III, insbes. Art. 13 ff. DSGVO).

Zu Abs. 3:

Die Änderungen entsprechen § 9c Abs. 2 RStV.

Zu § 59 RStV:

Zu Abs. 1:

Der bisher in Satz 1 enthaltene Verweis auf das TMG entfällt, da dieses keine Regelungen zum Datenschutz mehr enthalten wird. In Satz 2 wird der Begriff „journalistisch-redaktionell“ erneut durch „journalistisch“ ersetzt. Nachdem nunmehr auch die Aufsicht über Telemedien der privaten Rundfunkveranstalter geregelt wird, bedarf es auch bezüglich dieser eines Verweises auf das Landesrecht. Soweit geregelt wird, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien überwachen, muss es bei dem Begriff journalistisch-redaktionell verbleiben: Der Begriff wird nicht im datenschutzrechtlichen Sinne verwendet, sondern im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags, welcher nur Telemedien geregelt, die journalistisch-redaktionell gestaltet sind (vgl. § 54 Abs. 2 RStV). Regelungen zu anderen Telemedien fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zu Abs. 3:

Zur besseren Verständlichkeit soll in Satz 1 künftig klargestellt werden, dass mit „Bestimmungen“ diejenigen Bestimmungen gemeint sind, auf die sich gem. Abs. 2 die Aufsicht erstreckt. Weil dort bereits der Datenschutz ausgenommen ist, kann auch die Ausnahme des Datenschutzes in Abs. 3 Satz 1 entfallen.

Zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Eine Anpassung der Vorschriften über den Meldedatenabgleich (insb. § 14 Abs. 9a RBStV) wird im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO nicht für erforderlich gehalten: Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit der Beitragseinzug ist eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt. Der Abgleich sollte zudem bereits vor dem 25. Mai 2018 soweit erfolgt sein, dass auf ihn die DSGVO nicht mehr anwendbar sein dürfte.

Zu § 11 RBStV

Zu Abs. 1:

Die Begriffe „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ werden in der DSGVO alle vom Begriff der Verarbeitung erfasst, weshalb die Terminologie hier angepasst wird. Anstelle auf die Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag soll auf die zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der DSGVO verwiesen werden, Art. 28 ff. DSGVO.

Zu Abs. 2:

Die Regelung des Satz 2 Hs. 1 kann auf Art. 39 Abs. 1 Buchst. d) und e) DSGVO gestützt werden. In Satz 3 soll künftig nicht mehr auf die Vorschriften für den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG, sondern nach der DSGVO verwiesen werden, dies sind die Art. 37 bis 39 DSGVO.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1c) DSGVO benötigt man eine rechtliche Verpflichtung zur rechtmäßigen Verarbeitung, unter die auch die Übermittlung fällt. Die hier bisher ermöglichte Ermessensentscheidung reicht nicht aus, um eine rechtliche Verpflichtung zu begründen.

Zu Abs. 4:

Auch an dieser Stelle soll eine rechtliche Verpflichtung für die rechtmäßige Verarbeitung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 1c DSGVO). Darüber hinaus werden die Begriffe „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch „verarbeitet“ sowie „Betroffener“ durch „betroffene Person“ ersetzt, um den RBStV an die Terminologie der DSGVO (Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DSGVO) anzupassen.

Zu Abs. 5:

Die Anpassung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1c) DSGVO.

Zu Abs. 6:

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der DSGVO (Art. 4 Nr. 2).

Die Formulierung „wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden“ wird durch „wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ ersetzt werden. Damit soll Kongruenz der Löschungsverpflichtung mit der rechtmäßigen Erhebung gem. Art. 6 Abs. 1c) DSGVO geschaffen werden.

Zum ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV)

Zu § 16 ZDF-StV:

Der Verweis auf das Landesgesetz zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz entfällt im Hinblick auf die direkte Anwendbarkeit der DSGVO.

Zu § 17 ZDF-StV:

Der Regelungsgehalt des § 17 ist im neuen § 9c RStV aufgegangen.

Zu § 18 ZDF-StV:

Um klarzustellen, dass der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten zu unterscheiden ist, wird der Begriff des „Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“ eingeführt und gleich in der Überschrift verwendet.

Zu Abs. 1:

Zu Satz 1: Der Begriff der „Ernennung“ anstelle von „Bestellung“ wurde auf der Grundlage des Art. 53 Abs. 1 DSGVO gewählt.

Satz 2: Ernennung durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats wurde mit Blick auf Art. 53 Abs. 1 Spiegelstrich 4 DSGVO (Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens von einem Parlament/einer unabhängigen Stelle) sowie auf die Staatsferne des Rundfunks vorgeschlagen. Die Amtszeit von vier Jahren entspricht der Amtszeit des Fernsehrats, § 21 Abs. 6 Satz 1 ZDF-StV und ist mit Art. 54 Abs. 1d) DSGVO (Amtszeit mindestens 4 Jahre) konform.

Satz 3: Die DSGVO setzt lediglich voraus, dass die Frage ob bzw. wie oft eine Wiederwahl möglich ist, zu regeln ist (Art. 54 Buchst. e) DSGVO). Die zweimalige Wiederernennung entspricht § 19a Abs. 2 Satz 2 ZDF-StV.

Satz 4: Gemäß Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 b) DSGVO müssen die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde verfügen, wobei die Qualifikation durch Rechtsvorschriften vorgesehen werden muss. Der aktuelle Vorschlag sieht eine hohe Qualifikation vor, um die Effektivität der Aufsicht zu gewährleisten.

Satz 5 und 6 füllen die Bestimmung des Art. 52 Abs. 3 DSGVO für den konkreten Anwendungsfall genau aus, indem festgeschrieben wird, dass keine andere Aufgabe innerhalb des ZDF, dessen Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden darf.

Zu Abs. 2:

Satz 1 und 2: Regelungen für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind gemäß Art. 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich. Die Regelung des Satz 3 fußt auf Art. 53 Abs. 4 DSGVO. Satz 4 soll sicherstellen, dass keine Interimsphase entsteht, in der kein Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz bestellt ist. Auf diese Weise kann der Fernsehrat in einer Sitzung den alten Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz abberufen und einen neuen bestellen.

Zu Abs. 3:

Die Regelung des Satz 1 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 3 LDSG-BW. Satz 2 und 3 beruhen auf Art. 52 Abs. 4, 6 DSGVO. Satz 4 sichert die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde auch gegenüber einer Finanzkontrolle und beruht auf Art. 52 Abs. 6 DSGVO. Satz 5 und 6 beruhen auf Art. 52 Abs. 5 DSGVO.

Zu Abs. 4:

Das Prinzip der völligen Unabhängigkeit ist in Art. 52 Abs. 1 und 2 DSGVO festgeschrieben und wird hier umgesetzt.

Zu Abs. 5:

Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz. Nachdem das Medienprivileg des § 9c RStV auch für die Beteiligungsunternehmen des ZDF gilt, soll sich auch die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz auf diese erstrecken. Durch die Bezugnahme auf § 16c Abs. 3 S. 1 RStV wird sichergestellt, dass dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten des ZDF nicht die Aufsicht über solche Beteiligungsunternehmen zukommt, an denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk insgesamt nicht mit einer Mehrheit beteiligt ist. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des ZDF soll nur dann zuständig sein, wenn keine andere Anstalt wirtschaftlich weitergehend beteiligt ist als das ZDF. Sollte sich dennoch die Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter ergeben, könnte ein Verzicht auf die Ausübung der Aufsicht durch eine wechselseitige Verständigung erreicht werden.

Satz 2: Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat die vollen Befugnisse nach Art. 57, 58 DSGVO. Diese darf er aber im journalistischen Bereich nur insoweit ausüben, als dies zur Überwachung der im Medienprivileg enthaltenen Verpflichtungen der Anstalt erforderlich ist (Datensicherheit, Datengeheimnis).

Satz 3: Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden (vgl. Art. 57 Abs. 1g) DSGVO sowie Art. 60 ff. DSGVO) hat der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz den Informantenschutz zu wahren.

Satz 4: Gemäß Art. 83 Abs. 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen ver-

hängt werden können. Hier wurde festgelegt, dass der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen kann.

Zu Abs. 6:

Die bisher in § 18 Abs. 1 Satz 1 ZDF-StV vorgesehener Unterrichtungspflicht wurde gestrichen, nachdem die DSGVO eine solche nicht kennt. Stattdessen wird in Satz 1 eine Vorschrift entsprechend Art. 58 Abs. 1d), 2a) DSGVO geschaffen, nach der bei bevorstehenden Verstößen ein Hinweis an den Intendanten erfolgt. Satz 2 entspricht § 18 Abs. 4 Satz 2 ZDF-StV a.F. und ist mit Art. 57 Abs. 1d) DSGVO vereinbar. Durch diese Regelung soll nicht ausgeschlossen werden, dass der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz auch Fernseh- und Verwaltungsrat unterstützen darf, wenn er dies erforderlich hält.

Zu Abs. 7:

Die Regelung des Satz 1 und 2 beruht auf § 18 Abs. 5 Satz 1 und 2 ZDF-StV a.F. sowie auf Art. 58 Abs. 2b) DSGVO und regelt die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen. Die in Hs. 2 vorgesehene Aufforderung zur Stellungnahme ist so in der DSGVO nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Art. 58 Abs. 6 DSGVO eröffnet.

Zu Satz 3: Zur Verfahrensvereinfachung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz soll diesem auch bei der Frage der Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Zu Abs. 8:

Satz 1 und 2 beruhen auf § 18 Abs. 6 ZDF-StV a.F.

Zu Abs. 9:

Bisher waren die Berichtspflichten in § 18 Abs. 7 Satz 1 und 2 ZDF-StV a.F. enthalten. Die bisher in Satz 2 vorgesehene, weitere Berichtspflicht ist nicht mit der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde vereinbar und daher zu streichen. Art. 59 DSGVO sieht vor, dass ein Jahresbericht über die Tätigkeit zu erstellen ist, der der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In Satz 1 ist vorgesehen, dass der Bericht nicht mehr nur dem Verwaltungsrat, sondern auch dem Fernsehrat zugeleitet wird, da dieser den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wählt. Dass der Bericht dem Intendanten ebenfalls zur Verfügung gestellt wird, stellt keine Einschränkung der Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz dar. Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und dessen Veröffentlichung sind bereits von der DSGVO vorgesehen. Im Falle der Zuleitung erhält der Intendant nochmals eine Übersicht über seine Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die in Satz 2 vorgesehene Veröffentlichung geschieht unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF, seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen.

Im Hinblick auf die in Art. 59 DSGVO enthaltene Berichtspflicht an das nationale Parlament bedarf es keiner speziellen Regelung im ZDF-StV, um eine Übermittlung an den Landtag des Sitzlandes zu ermöglichen.

Zu Abs. 10:

Die Regelung beruht auf § 18 Abs. 8 ZDF-StV a.F. Gemäß Art. 57 Abs. 1f) DSGVO gehört die Befassung mit Beschwerden zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde.

Zu Abs. 11:

Die Regelung beruht auf Art. 54 Abs. 2 DSGVO.

Zu Abs. 12:

Die Regelung ist aufgrund von Art. 58 Abs. 5 DSGVO erforderlich.

Zum Deutschlandradio-Staatsvertrag

Die Regelungen für das Deutschlandradio entsprechen denen zum ZDF-StV. Zur Begründung s.o.